

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 13 (1892)

Heft: 9-10

Artikel: Statuten des Zürcherischen Vereins zur Förderung des Knabenarbeitsunterrichtes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-258333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Kommissional-Entwurf.)

Statuten des Zürcherischen Vereins zur Förderung des Knabenarbeitsunterrichtes.

§ 1.

Zweck des Vereins ist die Einführung und Förderung des Knabenarbeitsunterrichtes.

§ 2.

Der Verein sucht durch Ausstellungen, durch Veröffentlichung von Berichten über die erzielten Resultate und gemachten Erfahrungen, durch Veranstaltung freier Besprechungen und Vorträge, kurz durch energische Propaganda im weitesten Sinne, die Aufmerksamkeit der Schulbehörden und Lehrer, dann aber auch weiterer Kreise auf die Frage des Handfertigkeitunterrichtes zu lenken. Die nächstliegende Aufgabe ist natürlich die Erhaltung, Förderung, Erweiterung der schon bestehenden Knabenarbeitschulen.

§ 3.

Mitglied des Vereins kann jeder Volljährige werden, der einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 2 zahlt.

§ 4.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstande schriftlich anzuzeigen und wird erst dann als geschehen betrachtet, wenn der Beitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.

§ 5.

Der Kassabestand soll, soweit nicht besondere Bestimmungen eine andere Verwendung erheischen, verwendet werden:

- a) Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben (Drucksachen, Ausstellungskosten etc.).
- b) Zur Anschaffung geeigneter Literatur.
- c) Zu allfälliger Honorierung von Vorträgen.
- d) Zur Beschaffung geeigneter Lehrmittel und Modelle.
- e) Zur Unterstützung von Mitgliedern, welche im Interesse der Handarbeitssache grössere Reisen unternehmen wollen.

Über die Ausgaben unter a, b, c entscheidet der Vorstand; über solche unter d und e die Generalversammlung.

§ 6.

Für die Leitung und Durchführung der notwendigen Geschäfte wählt der Verein in geheimer Abstimmung und auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von drei Mitgliedern, bestehend aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, der zugleich Quästor ist, und einem Aktuar.

§ 7.

Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen des Vereins und des Vorstandes und sorgt für die Handhabung der Statuten und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Aktuar besorgt neben der Führung des Protokolls die notwendigen Korrespondenzen und erstattet zu-

handen des Vereins auf Grund der Berichte der einzelnen Handfertigkeitsschulen in der Regel jedes Jahr einen Generalbericht über den Stand und Gang der Handfertigungsangelegenheit.

Der Quästor besorgt das Rechnungswesen und stellt je auf Ende eines Schuljahres Rechnung, welche nach Prüfung durch zwei Rechnungsrevisoren in der ordentlichen Jahresversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 8.

Der Verein versammelt sich auf Einladung des Vorstandes ordentlichweise je auf Schluss eines Schuljahres zur Erledigung der statutarischen Geschäfte, zur Entgegennahme der Jahresberichte, sowie zur Beantwortung der Mittel und Wege, die zur Förderung des Vereinszwekes dienen können.

Ausserordentlichweise tritt der Verein zusammen, so oft es die Umstände erfordern.

§ 9.

Bei den Abstimmungen entscheidet jeweilen das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. (Auch Nichtmitglieder können den Versammlungen beiwohnen und an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen, ohne Stimmrecht.)

§ 10.

Gegenwärtige Statuten treten sofort in Kraft, und es ist jedem Mitgliede ein Exemplar zuzustellen.

Die Revision der Statuten kann in jeder ordentlichen Versammlung nach geschehener Vorberatung durch den Vorstand vorgenommen werden.

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Bericht der Handarbeitsschule in Schaffhausen pro 1889/90 und 1890/91.

Die Handarbeitsschule für schulpflichtige Knaben in Schaffhausen gedenkt Ende dieses Monats ihren achten Unterrichtskurs zu eröffnen. Bei diesem Anlasse fühlen wir uns verpflichtet, den Tit. Behörden und der löbl. Einwohnerschaft unsern besten Dank für die bisherige Unterstützung und Förderung unseres «auf dem Prinzip der Freiwilligkeit» beruhenden Institutes auszusprechen.

Während den verflossenen sieben Jahren haben etwa 800 Schüler unsere Kurse besucht. Keiner derselben ist dadurch vom öffentlichen, obligatorischen Schulunterricht abgehalten worden. Im Gegenteil haben die jeweils zahlreich besuchten Ausstellungen mit den vielen niedlichen und doch einfachen, praktischen Gegenständen Zeugnis dafür abgelegt, dass der Schulunterricht in manchen Fächern, wie Zeichnen, Geometrie u. s. w., durch diese praktische Beschäftigung mit ihrem Anschauungsunterricht nur unterstützt und ergänzt werden kann.